



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München

BA-Geschäftsstelle Mitte  
Stadtbezirk 12  
Herrn Patric Wolf  
Tal 13  
80331 München

**Lokalbaukommission  
Baumschutz  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV-41V**

Telefon: (089) [REDACTED]  
Telefax: (089) [REDACTED]  
plan.ha4-41@muenchen.de  
Dienstgebäude:  
Blumenstraße 19  
Zimmer: [REDACTED]  
Sachbearbeitung:  
[REDACTED]  
Sprechzeiten nach telefonischer  
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

12.02.2024

### **Heidemannstr.,**

Nutzung von Tiefgaragen in Neufreimann als Schutzräume für den Zivilschutz  
Schwabing-Freimann

**Aktenzeichen: 0262-5.1-2023-23750-41**

Sehr geehrter Herr Wolf,

bezüglich der Anfrage vom 22.11.2023 haben wir die Hauptabteilung HA III (Wohnungs- und Städtebauförderung) des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion als Katastrophenschutzbehörde und das Gesundheitsreferat miteingebunden.

Folgende Informationen wurden mitgeteilt:

### **Schutzräume**

Im Rahmen des Zivilschutzes befinden sich öffentliche Schutzräume in der Hand des Bundes. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung und Abwicklung der öffentlichen Schutzräume obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die Landeshauptstadt München ist lediglich für die Verkehrssicherung und Anlagensicherheit zuständig. Der Bund hält zumeist kein Eigentum an öffentlichen Schutzräumen, sondern hat ein vertragliches, mit einer Grundbucheintragung gesichertes Nutzungsrecht im Rahmen der Zweckbestimmung. Die Mehrzahl aller Schutzräume befinden sich in Privateigentum sowie im Eigentum von Städten und Gemeinden.

U-Bahn U1 / U2 / U7  
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8  
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18  
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62  
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:  
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9 00 bis 12:00 Uhr  
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16 00 Uhr

Internet:  
[www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)

Elektronische Kommunikation mit  
der Stadtverwaltung München:  
Siehe [www.muenchen.de/ekomm](http://www.muenchen.de/ekomm)

Mit Ausbruch des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im März 2022 die BImA und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) beauftragt, eine Bestandsaufnahme aller noch gewidmeten öffentlichen Schutzräume (öSR) durchzuführen. Gegenstand der Untersuchung waren insbesondere die Fragen, ob, in welcher Zeit und mit welchem Aufwand die noch gewidmeten öSR wieder funktionstüchtig gemacht werden können. Die hierzu durchgeführte dreistufige Bestandsaufnahme wurde planmäßig Ende März 2023 abgeschlossen. Die BImA hat dem BMI im Mai 2023 einen ausführlichen Bericht vorgelegt.

Die Auswertung des Berichts erfolgt derzeit. Die Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme werden dann Grundlage weitergehender Entscheidungen sein. Auf telefonische Nachfrage bei der BImA im Dezember 2023 wurde mitgeteilt, dass das Thema Schutzbauten keine hohe Dringlichkeit mehr hat. Mit einer Entscheidung ist frühestens Ende Juni 2024 zu rechnen.

Für den Bau von Schutzräumen können keine Fördermittel der Einkommensorientierten Förderung bzw. des München Modells ausbezahlt werden, da nur Kosten aus den Kostengruppen 300 Bauwerk – Baukonstruktion (ohne Kosten der Garagen) und 400 Bauwerk – Technische Anlagen der DIN 276 förderfähig sind. Hierunter fallen die Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes aber gerade nicht. Ggf. besteht jedoch eine Fördermöglichkeit nach Art. 12 BayKSG oder anderen gesetzlichen Regelungen, wobei hierzu von unserer Seite aufgrund fehlender Zuständigkeit keine abschließende Aussage getroffen werden kann.

### **Trinkwassernotversorgung**

Bei der Trinkwassernotversorgung handelt es sich nicht um eine Netzversorgung, ein Anschluss im üblichen Sinne ist demnach nicht möglich. Die Priorität der Trinkwassernotversorgung soll auf eine bedarfsgerechte, flexible Bereitstellung und Verteilung des Not-Trinkwassers gelegt werden. Auf der Basis des heute zu Grunde liegenden finanziellen Rahmens für die Trinkwassernotversorgung sollen alle zeitgemäßen technischen und organisatorischen Mittel ausgeschöpft und Synergieeffekte aus der Nutzung bereits vorhandener Strukturen einbezogen werden. Aufgabe der Trinkwassernotversorgung nach Wassersicherungsgesetz (WasSiG) ist die Gewährleistung einer Grundversorgung der Bevölkerung in Deutschland mit überlebensnotwendigem Trinkwasser im Verteidigungsfall. Die Branddirektion München hat aktuell einen Auftrag des StMUV bis Ende des Jahres 2024 die Trinkwassernotversorgung für das gesamte Stadtgebiet zu überprüfen und zu beplanen.

Als alleiniger Trinkwasserversorger der LH München verfügt die SWM GmbH darüber hinaus selbstverständlich auch über entsprechende Planungen und Handlungsanweisungen zur Trinkwassernotversorgung. Diese, aus nachvollziehbaren Gründen öffentlich nicht zugänglichen Notfallpläne, sind mit dem Gesundheitsreferat der LH München abgestimmt und berücksichtigen neben dem Verteidigungsfall auch andere Notfall- und Krisensituation, wie z. B. bioterroristische Anschläge auf die Trinkwasserversorgung oder technisch bedingte Ausfälle einzelner Teile des Trinkwasserversorgungssystems. Spätestens ab dem Jahr 2029 sieht die Trinkwasserverordnung gemäß § 34 zudem vor, dass die SWM GmbH als Wasserversorger der LH München ein erweitertes Risikomanagement zur Wasserversorgung einführen muss. Erste Vorarbeiten dazu wurden bereits angestoßen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Trinkwassernotversorgung im Verteidigungs-, Krisen- oder Störfall grundsätzlich gesetzlich geregelt ist. Ein Anschluss an die Trinkwassernotversorgung nach WasSG ist daher bei der Neuausweisung von Siedlungsgebieten nach Kenntnis des GSR nicht separat zu beantragen, sondern Teil der Planungsarbeiten. Dies gilt analog auch für die seitens der SWM GmbH vorgesehene Notversorgung, da diese mit der

Erschließung der entsprechenden Flächen mit der ohnehin obligatorischen Trinkwasserversorgung der Neubaugebiete bereits berücksichtigt wird. Für private Investoren oder Betreiber von Infrastrukturanlagen wie z. B. Tiefgaragen besteht keine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung, in diesen Einrichtungen Trinkwasser für den Notfall bereit zu stellen.

Wir hoffen, zur Aufklärung der Sachlage beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]